

Dienstleistungen des Haushalts

Ausgabe 2023



ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS
DÉVELOPPEMENT DE L'AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS

Impressum

Herausgeberin	AGRIDEA Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 F +41 (0)52 354 97 97 kontakt@agridea.ch www.agridea.ch
Autoren	Rita Helfenberger, AGRIDEA
Redaktion	Rita Helfenberger, AGRIDEA, überarbeitete Auflage Andrea Bory, AGRIDEA
Layout und Druck	AGRIDEA
Art.-Nr.	1121

© AGRIDEA, September 2023, überarbeitete Auflage 2023

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Herausgeberin ist es verboten, diese Broschüre oder Teile daraus zu fotokopieren oder auf andere Art zu vervielfältigen.

Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen ohne Gewähr.
Massgebend ist einzig die entsprechende Gesetzgebung.

Inhalt

1. Einführung.....	1
1.1 Ziele der Dokumentation.....	1
1.2 AdressatInnen der Dokumentation.....	1
1.3 Definition der Dienstleistungen.....	1
1.4 Wer bezieht Dienstleistungen?.....	1
1.5 Wozu Dienstleistungen berechnen?.....	1
2. Grundlagen.....	2
2.1 Datenquellen.....	2
2.2 Anspruchstufen nach Sach- und Arbeitsaufwand (Checkliste).....	2
Aufwand Verpflegung.....	3
Aufwand Unterkunft.....	3
Aufwand Wäsche.....	3
Aufwand spezielle Betreuung und Hilfeleistung.....	4
Aufwand Total.....	4
3. Wert der Haushaltarbeit.....	5
3.1 Haushaltarbeit sichtbar machen und bewerten.....	5
3.2 Richtwerte des Bundesamtes für Statistik.....	5
3.3 Stundenansatz für die Haushaltarbeit in der Landwirtschaft.....	5
4. Regelung der Dienstleistungen.....	6
4.1 Kinder.....	6
4.2 Jugendliche/junge Erwachsene.....	6
4.3 Erwachsene und Betreuung von kranken und alten Menschen.....	6
4.5 Situation der Bäuerin/des Haushaltleiters.....	7
5. Unterstützung durch die Öffentlichkeit.....	8
5.1 Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (fiktives Einkommen) bei der AHV.....	8
5.2 Hilflosenentschädigung.....	8
5.3 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV.....	8
6. Kostenberechnung.....	9
6.1 Vorgehen.....	9
Gespräch mit allen Beteiligten.....	9
6.3 Berechnung Fallbeispiel (s. Berechnungsformular S. 11).....	10
6.4 Fallbeispiel Alters- und Krankenpflege.....	12
6.5 Berechnung Fallbeispiel (s. Berechnungsformular S. 13).....	12
6.6 Kostenregelung unter Geschwistern.....	14
7. Berechnung mit Excelformularen.....	15
8. Begriffe und Definitionen.....	16
9. Kost und Logis.....	17
10. Pflege- und Betreuungsleistungen.....	18
11. Vereinbarung (Modell).....	19
12. Informations- und Quellenangaben.....	20

Vorwort

Gemäss den Angaben des Bundesamtes für Statistik (BFS) vom 5. Dezember 2022 sind im Jahr **2020** in der **Schweiz 9.8 Milliarden Stunden unbezahlt gearbeitet** worden (im Vergleich zur **bezahlten Arbeit** mit **7.6 Mia**). Das Satellitenkonto der Hausproduktionsproduktion illustriert die Bedeutung mit einem fiktiven monetären Wert von 434 Mia Franken, im Verhältnis zur gesamten Bruttowertschöpfung der Schweiz. Auf die Person (ab 15 Jahren) gerechnet, ergibt dies im Durchschnitt 1350 Stunden pro Jahr. Die Frauen übernahmen 60.5% des unbezahlten Arbeitsvolumens, während von den 7.6 Mia bezahlter Arbeit, 61.4% von den Männern ausgeführt wurde.

Die Hausarbeit hatte den grössten Anteil am Gesamtwert der unbezahlten Arbeit und entsprach gut drei Viertel des Gesamtvolumens (7.6 Mia Stunden). Die Betreuungsaufgaben für Kinder und Erwachsene im eigenen Haushalt bezifferte sich auf 16 % (1.6 Mia); die Freiwilligenarbeit auf 621 Mio Stunden.

Bei der Schätzung des fiktiven Geldwertes der unbezahlten Arbeit wird berechnet, wie viel die privaten Haushalte einer über den Markt engagierten Person für die Ausführung dieser unbezahlten Tätigkeiten bezahlen müssten. Als Vergleichsgrösse dienen die durchschnittlichen Arbeitskosten nach vergleichbaren Berufsgruppen. Somit kann der Wert der im 2020 erhobenen Hausarbeit auf rund 319 Mia Fr. (73% des Gesamtwertes) gerechnet werden. Die Betreuungsaufgaben werden auf 82 Mia Franken (19%) geschätzt.

Auf die erweiterte Gesamtwirtschaft betrachtet, fallen über 41 % der Bruttowertschöpfung auf die Haushalte!

Die in der nachfolgenden Broschüre angegebenen Werte sollen deshalb Grundlagen liefern, um dieser gesellschaftlich grundlegenden Arbeit, die verdiente Sichtbarkeit zu ermöglichen und die Wertschätzung zu erhöhen.

Andrea Bory

1. Einführung

1.1 Ziele der Dokumentation

Die Dokumentation „Dienstleistungen des Haushalts“ liefert Grundlagen für eine sachliche und transparente Diskussion rund um den Wert und die Berechnung der Dienstleistungen des Haushalts. Informationen in der Broschüre, Daten, Formulare und Beispiele erleichtern die Berechnung der Dienstleistungen wie Verpflegung, Unterkunft, Wäsche und Betreuung. Diese Grundlagen sind auch bei der Regelung der Hofübernahme-/übergabe oder in Erbsituationen von Nutzen. Die Dokumentation bietet Werkzeuge, um gemeinsam mit allen Beteiligten die Situation zu analysieren, einen Kostenvorschlag zu erstellen, ihn zu diskutieren und eine Vereinbarung zu treffen.

1.2 AdressatInnen der Dokumentation

Die Dokumentation „Dienstleistungen des Haushalts“ unterstützt die Beratung, die Aus- und Weiterbildung und die Bauernfamilien.

1.3 Definition der Dienstleistungen

Zu den Dienstleistungen des Haushalts zählen Leistungen in den Bereichen Verpflegung, Unterkunft, Wäsche und Betreuung. Im Unterschied zu den „Gratisleistungen“ innerhalb der Familie (Kinder/PartnerIn), erbringt der Haushalt Dienstleistungen für Familienangehörige und Dritte, die bezahlt werden.

1.4 Wer bezieht Dienstleistungen?

- Junge Erwachsene, die berufstätig und/oder in Ausbildung sind und weiter Leistungen im elterlichen Haushalt beziehen.
- Jugendliche mit Lehrlingslohn (je nach Lohnhöhe anteilmässiger Betrag).
- Erwerbstätige Eltern oder AHV-BezügerInnen.
- Angestellte
- Drittpersonen wie Kinder, Jugendliche, Erwachsene, SeniorInnen, die gepflegt, beherbergt und/oder betreut werden.

1.5 Wozu Dienstleistungen berechnen?

- Um die Sach- und Arbeitszeitkosten bewusst und sichtbar zu machen.
- Um für die Dienstleistung angemessen entschädigt zu werden.
- Um eine klare, sachbezogene Regelung zu treffen.
- Um Streitigkeiten beim Erben vorzubeugen.

2. Grundlagen

ZGB Art. 323

¹ Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.

² Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

ZGB Art. 276

¹ Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

ZGB Art. 277

1 Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

2 Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

2.1 Datenquellen

Um die Dienstleistungen des Haushalts zu berechnen, sind wir auf zwei verschiedene Datenquellen angewiesen. Einerseits auf die Sachkosten für Verpflegung, Unterkunft, Wäsche, Betreuung und andererseits auf die Daten für den Arbeitszeitaufwand dieser Leistungen.

Die Richtwerte für die Sachkosten basieren auf den bis 2014 jährlich erhobenen Buchhaltungsdaten der zentralen Auswertung durch Agroscope Reckenholz-Tänikon der Budgetberatungsstelle Schweiz und des Bundesamtes für Statistik, BFS, Bern. Diese Daten der Haushalte werden gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise, auf das laufende Jahr extrapoliert (angenähert).

→ s. Kapitel 8, Information und Quellen: Einkommen und Verbrauch der Bauernfamilie, AGRIDEA.

Die Richtwerte für den Arbeitszeitaufwand basieren auf Durchschnittswerten für einen 5-köpfigen Haushalt mit Kindern im Schulalter, berechnet mit dem Labourscope (Agroscope Tänikon, ART, Ettenhausen).

www.labourscope.ch

2.2 Anspruchstufen nach Sach- und Arbeitsaufwand (Checkliste)

Die Richtwerte für Dienstleistungen des Haushalts sind in drei Anspruchstufen eingeteilt. Je nach Angebot des Haushalts und Ansprüchen der Dienstleistungsempfängerin/ des -empfängers wird die Dienstleistung niedrig, mittel oder hoch eingestuft. Die Einflussfaktoren basieren auf der Erhebung „Arbeitszeitaufwand im bäuerlichen Haushalt“ und der Broschüre „Arbeitsvoranschlag im Bauernhaushalt“ (vergriffen). Die nachfolgende Darstellung dient als Diskussionsgrundlage und kann als Checkliste bei der Kostenberechnung benutzt werden.

→ s. Kapitel 6, Kostenberechnung.

Aufwand Verpflegung

Aufwand für Haushaltführung, Einkäufe, Verpflegung, Vorratshaltung, Garten, Krankenpflege (im normalen Rahmen).

Kosten für Nahrungsmittel und übrige Kosten wie Reinigungsmittel, Heizmaterial, Wasser, Energie.

Einflussfaktoren Verpflegung		
niedrig (-20%)	mittel	hoch (+20%)
1 warme Mahlzeit pro Tag (mittags oder abends)	1 – 2 warme Mahlzeiten pro Tag (mittags und/ oder abends)	2 – 3 warme Mahlzeiten pro Tag (mittags und abends ev. morgens)

Richtwerte 2023 für Verpflegungskosten (CHF/Tag/Person) ohne Arbeitsaufwand:

	Tief	Mittel	Hoch
Frühstück	2.22	2.78	3.33
Mittagessen	4.48	5.60	6.72
Abendessen	4.48	5.60	6.72
Hauptmahlzeiten	11.18	13.98	16.77
Zwischenverpflegung	1.85	2.31	2.78

Richtwerte 2023 für Verpflegung (CHF/Tag/Person) mit Arbeitsentschädigung 28.–/h

	Tief	Mittel	Hoch
Frühstück	6.41	8.02	9.62
Mittagessen	12.75	15.93	19.12
Abendessen	12.75	15.93	19.12
Total Hauptmahlzeiten	31.91	39.88	47.86
Zwischenverpflegung	5.30	6.63	7.96

Pro Monat:

	Tief	Mittel	Hoch
Verpflegung	335.54	419.42	503.31

Aufwand Unterkunft

Aufwand für Wohnungspflege, Reparaturen, Umgebung, Haustiere.

Kosten für Heizmaterial, Reinigungsmittel, Wasser, Energie, Verschiedenes.

Einflussfaktoren Unterkunft		
niedrig (-20 %)	mittel	hoch (+20 %)
kleines Zimmer/ Doppelzimmer, unbeheizt	durchschnittliches Zimmer, beheizt	grosses Zimmer, eigenes Bad/ WC

Richtwerte 2023 für die Sachkosten der Unterkunft (ohne Arbeitsaufwand) in CHF/Monat/Person:

	Tief	Mittel	Hoch
Unterkunft	236.00	295.00	354.00

Richtwerte 2023 für die Sachkosten der Unterkunft mit Arbeitsentschädigung (28.–/h) in CHF/Monat/Person:

	Tief	Mittel	Hoch
Unterkunft	484.39	605.49	726.59

Aufwand Wäsche

Aufwand für Waschen, Trocknen, Zusammenlegen, Bügeln, kleinere Flickarbeiten, Pflegen, ohne chem. Reinigung.

Kosten für Waschmittel, Wasser und Energie.

Einflussfaktoren Wäsche		
niedrig (-20 %)	mittel	hoch (+20 %)
weniger als 4 Maschinen (4-6 kg) pro Monat und Person, weniger als 1/3 Bügelwäsche	4 Maschinen (4-6 kg) pro Monat und Person, 1/3 Bügelwäsche	mehr als 4 Maschinen (4-6 kg) pro Monat und Person, mehr als 1/3 Bügelwäsche

Richtwerte 2023 für die Sachkosten der Wäsche (ohne Arbeitsaufwand) in CHF/Monat/Person:

	Tief	Mittel	Hoch
Wäscheunterhalt	15.20	19.00	22.80

Richtwerte 2023 für die Sachkosten der Wäsche mit Arbeitsentschädigung (28.–/h) in CHF/Monat/Person:

	Tief	Mittel	Hoch
Mittel Wäscheunterhalt	119.25	149.06	178.87

Aufwand spezielle Betreuung und Hilfeleistung

Spezielle Hilfeleistungen, Pflege und therapeutische Betreuung gemäss realem Aufwand (Sach- und Arbeitsaufwand: Ansätze bei Spitex, Pro Senectute u. a. nachfragen).

Einflussfaktoren spezielle Betreuung/Hilfeleistung

- Betreuung, Pflege
- Mehraufwand für Diätkosten
- Überdurchschnittlicher Wäscheverbrauch

Aufwand Total

Monatliche Richtwerte 2023 Verpflegung, Unterkunft und Wäscheunterhalt (CHF/Monat/Person) mit Arbeitsentschädigung 28.-/h

	Tief	Mittel	Hoch
Total	1560.92	1951.14	2341.37

3. Wert der Haushaltarbeit

3.1 Haushaltarbeit sichtbar machen und bewerten

Tatsache ist, dass in unserer Kultur die Erwerbsarbeit mehr Wert hat wie die Haushalt- und Familienarbeit. Mit der Minderbewertung der Haushalt- und Familienarbeit hängen auch die immer noch tiefen Löhne in hauswirtschaftlichen Berufen zusammen.

Die Beteiligung der Männer und Knaben bei der Haus- und Familienarbeit ist sehr unterschiedlich. Es kann aber festgestellt werden, dass bei der jüngeren Generation (20–30-jährigen), die Haushalt- und Familienarbeit eher aufgeteilt werden. Abgesehen davon, ist es wichtig, diese Arbeiten gemeinsam zu identifizieren, definieren und organisieren.

Im Haushalt unterscheiden wir zwischen der unbezahlten Haushaltarbeit für die eigene Kernfamilie (Kinder und PartnerIn) und den Dienstleistungen im Haushalt für Familienangehörige und Dritte, die bezahlt sind. Die Unterscheidung macht deutlich, dass die Haushaltarbeit einerseits als „Liebesdienst“ und andererseits als Erwerbsarbeit definiert ist. Mit der Berechnung und dem Sichtbarmachen der Dienstleistungen im Haushalt tragen wir zur Aufwertung dieser Arbeit bei.

3.2 Richtwerte des Bundesamtes für Statistik

Studien des Bundesamts für Statistik (BFS) haben zur Berechnung der unbezahlten Haushaltarbeit Richtwerte definiert. Das BFS hat die Tätigkeiten im Haushalt mit den geforderten Kompetenzen im Berufsalltag verglichen. Darin wird Verpflegung, Unterkunft und Wäsche mit dem Gehalt der hauswirtschaftlichen Angestellten, die Gartenarbeit mit dem Lohn der GärtnerIn, die Betreuungsarbeit von pflegebedürftigen Haushaltmitgliedern mit dem Lohn des Krankenpersonals bewertet (Generalistenlohnansatz).

Monetäre Bewertung der unbezahlten Arbeit

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.23587680.html>

Information und Quellen: Wirz Handbuch, Löhne und Wert der unbezahlten Arbeit.

3.3 Stundenansatz für die Haushaltarbeit in der Landwirtschaft

Als Grundsatz gilt, dass die Haushaltarbeit gleich hoch wie die Betriebsarbeit gewertet werden soll. Erbringt z. B. die Bäuerin Dienstleistungen im Haushalt, kann sie in dieser Zeit weder im Betrieb noch im Nebenerwerb tätig sein. Für die Berechnung des Richtwerts Arbeitsentschädigung (Stundenlohn) lehnen wir uns an Löhne für Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb. → s. Kapitel 8, Information und Quellen: Bundesamt für Landwirtschaft (Agrarbericht) und Agroscope Reckenholz-Tänikon, ART, Ettenhausen.

Beziehen land- und hauswirtschaftliche Angestellte Kost und Logis, werden ihnen diese Kosten als sogenannter AHV-Ansatz zum Nettolohn dazugerechnet. Als Richtgrösse gilt der AHV-Ansatz des Bundes. In der Bundes-Berechnung ist der Arbeitsaufwand der Dienstleistungen im Haushalt nur teilweise gedeckt. Die Begründung liegt darin, dass für landwirtschaftliche Angestellte ein tieferer Stundenansatz/Lohn als für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft üblich ist. → s. Kapitel 4.4, Dienstleistungen für Angestellte im landwirtschaftlichen Familienbetrieb.

3.4 AHV – Abrechnungs- und Steuerpflicht

Grundsätzlich unterliegen die Entschädigungen für Dienstleistungen im Haushalt sowohl der Einkommenssteuer- als auch der AHV-Beitragspflicht. → *Auskunft: Kantonales Steueramt oder AHV-Zweigstelle der Gemeinde.*

4. Regelung der Dienstleistungen

Ob Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, ob für Familienmitglieder oder für Familienfremde erbracht werden, beeinflusst die Regelung der Dienstleistung.

4.1 Kinder

Erbringt der Bauernhaushalt Dienstleistungen für Kinder im Sinne von Tagesbetreuung, Wochenbetreuung oder Essensverpflegung, werden die Richtwerte, die für eine erwachsene Person berechnet sind, entsprechend dem realen Sachaufwand reduziert. Als Regel können die Ansätze wie sie beim Familienverbrauch in der landwirtschaftlichen Buchhaltung gelten, angewendet werden.

0-5	Jahre	=	Faktor 0.4
6-10	Jahre	=	Faktor 0.6
11-15	Jahre	=	Faktor 0.8
ab 16	Jahren	=	Faktor 1.0

Der Arbeitsaufwand für die Betreuung der Kinder wird nach spezifischen Richtlinien der Institutionen wie Schweizerischer Krippenverband oder Tageseltern-Vermittlungsstelle der Gemeinde abgegolten. Nicht kumuliert werden Mehrfachleistungen wie Kochen und gleichzeitiges Betreuen. → *Auskunft: Tageseltern-Vermittlungsstelle der Gemeinde oder s. Kapitel 8, Information und Quellen: Schweiz. Krippenverband oder Pro Juventute.*

4.2 Jugendliche/junge Erwachsene

Bei Jugendlichen in der Lehre werden in der Regel nur Sachkosten angemessen am Lehrlingslohn in Rechnung gestellt. Entsprechend werden auch die alltäglichen Arbeitsleistungen der Jugendlichen in Haushalt und Betrieb nicht finanziell honoriert.

Ausgelernte berufstätige Jugendliche, die noch bei den Eltern wohnen, bezahlen die effektiven Sachkosten und den Arbeitsaufwand. Manchen Jugendlichen wird dadurch erstmals bewusst, dass die Arbeit der Mutter einen Wert hat, der auch finanziell entschädigt werden soll.

Im Gespräch mit Jugendlichen kommen oft auch die unterschiedlichen Wertvorstellungen und Erwartungen von Eltern und Jugendlichen zum Ausdruck. Manche Jugendliche sind sich wenig bewusst, dass erwachsen werden auch heisst, im finanziellen Bereich Rechte zu haben und Pflichten zu übernehmen. Das Bewusstsein, was die Dienstleistungen des Haushalts z. B. im Restaurant/Hotel, in der Wäscherei um die Ecke oder in der eigenen Wohnung im Vergleich zu den Leistungen der Mutter/des Vaters/Putzfrau kosten, ist wichtig. Diese Erfahrung kann zum Verständnis der Verrechnung von Dienstleistungen zu Hause beitragen und auch die Wertschätzung der Haushaltarbeit erhöhen.

Um eine möglichst faire Kostenbeteiligung auch unter Geschwistern zu erhalten, ist es notwendig, die Situationen aller Geschwister zu berücksichtigen. Jugendliche verfolgen unterschiedliche Ausbildungen. Die einen absolvieren eine

Berufslehre und verdienen sich bereits einen Lehrlingslohn, andere studieren über längere Zeit evtl. auswärts und ohne eigenes Einkommen. Sie beziehen Dienstleistungen des Haushalts gratis und die Eltern bezahlen oft das Schulgeld und die Unterkunft/Verpflegung. Eine schriftliche Vereinbarung schafft Transparenz und Vertrauen unter den Geschwistern.

→ s. Kapitel 6.6, Kostenregelung unter Geschwistern sowie Anhang, Daten und Formulare: Vereinbarung.

→ Beispiele zur Aufteilung/Richtwerte Lernende, Studierende; Kost und Logis: www.budgetberatung.ch

4.3 Erwachsene und Betreuung von kranken und alten Menschen

Die Betreuung der Eltern, Schwiegereltern oder weiterer Menschen gehört zu den sozialen Aufgaben unserer Gesellschaft. Das heisst jedoch nicht, dass sie in jedem Fall als unbezahlte Gratisarbeit von einem Familienmitglied zu leisten ist. Die direkten Familienangehörigen der zu betreuenden Person sind gemeinsam für die Betreuung zuständig. Oft können sich nicht alle Angehörigen an den Betreuungsarbeiten beteiligen, anerkennen aber durchaus den Wert der Betreuung und sagen ja zur bezahlten Dienstleistung. Gerade die Bauernfamilie und der Bauernhaushalt kann sich als geeigneter Betreuungsplatz erweisen. Auch kann die oft anstrengende Betreuung durch Externe wie Haushalthilfe, Pflegefachperson, Spitex oder weitere Mitglieder der Familie oder Grossfamilie kombiniert werden und so zur Entlastung der betreuenden Person beitragen. → s. Kapitel 4.5, Situation der Bäuerin und Kapitel 8, Information und Quellen: Wirz Handbuch, Betreuung auf dem Bauernhof.

Gemeinsame Gespräche und die Regelung des Betreuungsaufwands und der -kosten sind notwendig und beugen Misstrauen und Streit in der Grossfamilie vor. Ein Vergleich der Pflegekosten „Betreuung zu Hause“ und „Betreuung im Alters-/Pfleheim¹ oder im Spital“, zeigen rasch den Wert der Dienstleistung zu Hause. Klar ist auch, dass die AHV-Rente zur Deckung der Lebenshaltungskosten gedacht ist und nicht zum Sparen für die Erbberechtigten. Empfehlenswert ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der zu betreuenden Person und der Betreuungsfamilie. → s. Anhang, Daten und Formulare: Vereinbarung und Alters- und Krankenpflege.

¹ Die Pflege- und Betreuungspauschalen in Alters-/Pfleheimen werden nach dem Bewohnerinnen Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) ausgewiesen. Aufgrund von 4 Pflegebedarfsgraden, geringe, leichte, mittlere, umfassende Pflege und Betreuung. Die Pflegepauschalen betragen zwischen Fr. 20.50 und Fr. 82.-- pro Tag und werden von der Krankenkasse der Bewohnerin/ dem Bewohner rückvergütet. Die Betreuungspauschalen betragen zwischen Fr. 10.-- bis Fr. 120.-- pro Tag und sind nicht durch die Krankenkasse gedeckt. Sind Bewohnerinnen und deren Angehörige mit der Einstufung nicht einverstanden, kann Beschwerde eingereicht werden. S. Kapitel 8, Information und Quellen: CURAVIVA Verband für Heime und Institutionen.

Bei der Hofübergabe/Hofübernahme ist es wichtig, die Dienstleistungen beider Parteien festzuhalten. Wohnrechte werden in einem Vertrag schriftlich festgehalten und im Grundbuch eingetragen (ZGB: Art. 745 - 778). → s. Kapitel 8, Information und Quellen: Kantonale landwirtschaftliche Beratung oder Agriexpert oder AGRIDEA-Broschüren: Wohnrecht, Hofübergabe.

→ s. [Checkliste zu persönlichen und betrieblichen Fragen im AGRIDEA-Shop](#)

4.4 Angestellte im landwirtschaftlichen Familienbetrieb

Für land- und hauswirtschaftliche Lernende und Angestellte auf dem landwirtschaftlichen Unternehmen gilt eine besondere Regelung für die Abgeltung der Dienstleistungen des Haushalts. Lernende und Angestellte erhalten einen Nettolohn, zuzüglich dem AHV-Ansatz des Bundes für Verpflegung und Unterkunft. Dieser AHV-Ansatz deckt nur einen Teil der Arbeitsentschädigung ab und ist nicht mit den Richtwerten für Dienstleistungen im Haushalt identisch. Die Kostenrechnung bei Angestellten und Lernenden ist entsprechend dem Lohnniveau im landwirtschaftlichen Milieu zu verstehen. Sie kann nicht mit Dienstleistungen für Dritte, die ausserhalb der Landwirtschaft tätig sind, verglichen werden. → s. Kapitel 8, Information und Quellen: Wirz Handbuch, Löhne und AHV-Naturallohnansätze. Richtlöhne Schweizer

Landwirtschaft-Agrimpuls-Schweizer Bauernverband
www.agrimpuls.ch/de/richtloehne-2023

4.5 Situation der Bäuerin / des Haushaltleiters

Das Recht auf einen Lohn

Haushaltführende Personen sind sich oft nicht gewohnt, für ihre Arbeit in Betrieb, Haushalt und Familie einen Lohn zu verlangen. Leisten sie ihre Arbeit in Haushalt und Familie für familieneigene Personen, fällt es ihnen besonders schwer, dafür ein Entgelt zu fordern. Sie denken kaum an die Grenzen des Familieneinkommens, resp. daran, dass ihr eigenes Einkommen und Vermögen plötzlich massgebend für die Deckung ihres Lebensunterhalts werden könnte. Die haushaltführenden Personen können durch Unfall, Tod oder Scheidung in die Situation geraten, dass ihr Einkommen/Vermögen und das eigene AHV-Konto über die Höhe ihrer finanziellen Absicherung entscheidet. Erfolgt eine Forderung nach Entschädigung der

Altenpflege erst im Nachhinein, z. B. beim Tod eines Elternteils, ist eine faire Kostenregelung kaum mehr zu realisieren. Die Bäuerin fühlt sich dann oft ungerecht behandelt. Auch mit dem Entgelt für ihre Arbeit im Betrieb, sei es durch Lohn als Angestellte oder Einkommensteilung als Selbständigerwerbende kann rechtzeitig eine faire Regelung getroffen werden. → s. Kapitel 8, Information und Quellen: Ordner und Merkblätter zu „Bewusst Bäuerin sein“, AGRIDEA.

Zu beachten ist auch, dass eine Schwiegertochter/Schwiegersohn/KonkubinatspartnerIn nicht erbberechtigt ist. So erben vielleicht Schwager und Schwägerin das Geld, das der haushaltführenden Person für die intensive Betreuung ihrer Schwiegermutter/-vaters gehört hätte. → s. Kapitel 1.5, Wozu Dienstleistungen berechnen und Kapitel 4, Regelung der Dienstleistungen.

Das Recht, nein zu sagen

Jede, auch die haushaltführende Person, hat das Recht, aus persönlichen Gründen wie körperlicher oder seelischer Belastung, emotional belastender Beziehung, eigenen Sehnsüchten und Bedürfnissen oder/und aus betrieblichen Gründen nein zu einer Aufgabe zu sagen. Verfügt die haushaltleitende Person nicht über genug Kraft, Zeit und Freude, um Dienstleistungen des Haushalts zu erbringen wie die Betreuung und Pflege eines Eltern- oder Schwiegerelternteils, hat sie unbedingt das Recht stopp oder auch nein zu sagen! Sie ist deshalb keine Egoistin. Es bedeutet vielmehr, dass die haushaltleitende Person sich, ihre Familie und den Betrieb ernst nimmt und entscheiden kann, was möglich und was nicht möglich ist.

Vereinbarung überprüfen und neu regeln

Eine Vereinbarung treffen heisst nicht, dass sie auf immer und ewig so gelten muss. Vielmehr geht es darum von Zeit zu Zeit die momentane Situation aus verschiedenen Blickwinkeln zu beurteilen und wenn nötig, die Vereinbarung den aktuellen Bedürfnissen und Erwartungen anzupassen. Die betreuende Person hat vielleicht die Belastung der Betreuungsaufgabe anders eingeschätzt oder der Betreuungsaufwand hat sich mit der Zeit erhöht, so dass eine neue Regelung notwendig wird. Die anspruchsvollen Aufgaben müssen auf mehrere Personen aufgeteilt, zum Teil zeitweise oder auch ganz abgegeben werden.

→ s. Kapitel 4.3, Erwachsene und Betreuung von alten und kranken Menschen.

² *Betreuungs- und Erziehungsgutschriften betragen dreimal die AHV-Minimalrente, welche zum Zeitpunkt des Anspruchs gültig ist.*

5. Unterstützung durch die Öffentlichkeit

5.1 Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (fiktives Einkommen) bei der AHV

Frauen und Männer die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige, Kinder und Erwachsene, betreuen, erleiden häufig einen Verdienstaustausch, der später auch zu einer tieferen Rente (IV- und Altersrente) führen kann. Um dies zu vermeiden, wurden seit 1997 Betreuungs- und Erziehungsgutschriften eingeführt. Konkret bedeutet dies, dass diese Gutschriften als fiktives Einkommen dem individuellen AHV-Konto gutgeschrieben wird.

Erziehungsgutschriften werden beim Vorhandensein von Kindern automatisch angerechnet. Dagegen müssen Betreuungsgutschriften bei der kantonalen Ausgleichskasse jährlich angemeldet werden. Wird der Anspruch auf Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet, in welchem eine Person betreut wurde, so wird die Gutschrift für das betreffende Jahr nicht mehr im individuellen Konto vermerkt. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn nicht gleichzeitig Erziehungsgutschriften für Erziehungsjahre mit Kindern bis 16 Jahre beansprucht werden. Weiter sind einschränkende Gesetzesbestimmungen für Betreuungsgutschriften zu beachten. **Die Betreuten müssen leicht erreichbar sein, d. h. nicht mehr als 30km Entfernung oder nicht mehr als eine Stunde Anreisezeit.** Die Betreuten müssen mindestens einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV haben. → *Auskunft: AHV/IV-Zweigstelle der Gemeinde.*

5.2 Hilflosenentschädigung

Die AHV/IV unterstützt mit der Hilflosenentschädigung, wenn eine erwachsene versicherte Person für die alltägliche Lebensgestaltung insbesondere Ankleiden, Essen, Toilette dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder der persönlichen Überwachung bedarf und keinen Anspruch auf Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht. Die IV/AHV unterscheidet drei Grade der Hilflosigkeit, leicht, mittel und schwer. Die monatliche Hilflosenentschädigung ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob die Versicherten im Heim oder im eigenen Zuhause wohnen (**Stand 01.01.2023**).

Grad der Hilflosigkeit	AHV	IV	
	Pro Monat	Im Heim pro Monat	Im eigenen Zuhause pro Monat
leicht	CHF 245.–	CHF 123.–	CHF 490.–
mittel	CHF 613.–	CHF 306.–	CHF 1225.–
schwer	CHF 980.–	CHF 490.–	CHF 1960.–

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht frühestens nach Ablauf der einjährigen Wartezeit. Der Anspruch erlischt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Wird vorzeitig eine AHV-Altersrente bezogen oder ist das

ordentliche Rentenalter erreicht, erlischt der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der IV. Eine Hilflosenentschädigung mindestens in gleicher Höhe wird dann von der AHV ausgerichtet, sofern die Hilflosigkeit weiterbesteht.

→ *Auskunft: AHV/IV-Zweigstelle der Gemeinde, www.ahv-iv.ch.*

5.3 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Rentnerinnen und Rentner, sowie IV-BezügerInnen, welche die bestimmten rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, können EL beantragen. Ergänzungsleistungen (EL) müssen beantragt und der Bedarf in einem Gesuch nachgewiesen werden.

Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- Jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Aufgrund der sogenannten Vermögensschwelle besteht nur dann Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn das Vermögen Alleinstehender unter 100'000 Franken liegt. Bei Ehepaaren beträgt diese Vermögensschwelle 200'000 Franken und bei Kindern 50'000 Franken. Selbstbewohnte Liegenschaften und die damit zusammenhängenden Hypothekenschulden bleiben für die Beurteilung, ob das Vermögen den zulässigen Wert überschreitet, ausser Betracht. Kinder, deren Vermögen über einem bestimmten Betrag liegt, bleiben bei der Berechnung – der Eltern – ausser Acht. Der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt muss in der Schweiz sein. Sämtliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse müssen der EL Stelle gemeldet werden. Bei Ehepaaren, von denen zumindest der eine Ehegatte im Heim oder im Spital lebt, wird die jährliche EL für jeden Ehegatten einzeln berechnet.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen beginnt im gleichen Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist – sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Einem Ehepaar ohne Kinder, welche zuhause leben, werden höchstens 2'512 CHF pro Monat (30'150.- CHF pro Jahr) für den allgemeinen Lebensunterhalt (Lebensmittel, Kleider, Strom, Mobilität, Steuern) und 1'735 CHF/Monat für die Miete anerkannt. Die Krankenkassenprämien werden bei der Berechnung der Leistungen als Kosten auf der Ausgabenseite berücksichtigt.

Lebt die anspruchsberechtigte Person in einem Heim oder Spital, gelangen andere Beträge zur Anwendung.

Zu einem gewissen Grad können Krankheits- und Behinderungskosten miteingerechnet und zurückerstattet werden. Die Rückerstattung muss beantragt werden. Diese Vergütungen sind jedoch kantonal unterschiedlich geregelt, wobei die Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG definiert wird. Lebt die

anspruchsberechtigte Person in einem Heim oder Spital gelangen andere Beträge zur Anwendung.

Rechtmässig bezogene **EL** sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Dies gilt auch dann, wenn die **EL** nicht bis zum Tod bezogen worden sind. Rückerstattungspflichtig sind sowohl jährliche EL (inkl. KV-Prämie) wie auch Vergütungen von Krankheits- und Behindernungskosten. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten. Es müssen nur **EL** zurückerstattet werden, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen werden. Die Rückerstattung muss nur aus demjenigen Teil des Nachlasses geleistet werden, der 40 000 Franken übersteigt. Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die EL-Stelle davon

hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der einzelnen Leistungsauszahlung. Es müssen höchstens die EL zurückbezahlt werden, die in den letzten 10 Jahren vor dem Tod bezogen wurden.

Die Rückforderung kann von der EL Stelle nicht erlassen werden. Wer selbständig abklären möchte, ob er oder sie Ergänzungsleistungen zugute hat, kann dies über https://finfo.zas.admin.ch/orbeon/fr/AHV-IV/EL_Tool_Version2023/new oder www.Prosenectute.ch vorabklären oder sich bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde ein Selbstberechnungsblatt zustellen lassen.

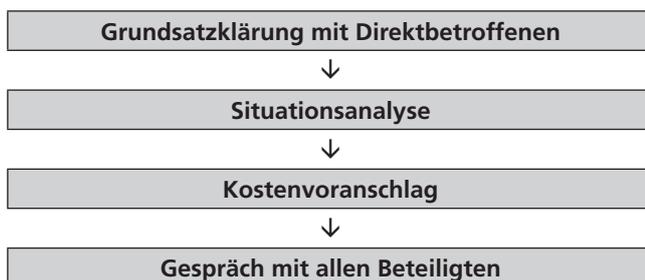
Übersteigen trotz des Bezuges von Ergänzungsleistungen die Ausgaben die Einnahmen, ist die Fürsorge zuständig.

6. Kostenberechnung

In einer Familie leben Personen mit unterschiedlichen Erwerbsituationen und Einkommen, aber auch mit unterschiedlichen Eigenleistungen unbezahlter Arbeit. Diese individuellen Situationen und die gesellschaftliche Ungleichbewertung der verschiedenen Erwerbssektoren sind bei der Verrechnung von Dienstleistungen des Haushalts zu berücksichtigen. Ein Beispiel: Eine Tochter, die als Bankangestellte zu Hause die Buchhaltung erledigt, kann dafür nicht den Bank-Stundenlohn erwarten und andererseits für Leistungen des Haushalts, den um einiges tiefer liegenden hauswirtschaftlichen Stundenlohn bezahlen.

Das Ziel ist, eine faire Kostenregelung für alle Beteiligten zu treffen. Die Verrechnung der Dienstleistungen des Haushalts kann demnach nicht rezepthaft erfolgen, sondern verlangt eine abgestützte individuelle Regelung. Die Richtwerte für die Sachkosten und den Arbeitsaufwand spielen bei dieser Regelung als Grundlage und Ausgangssituation für die Kostenberechnung eine wichtige Rolle.

6.1 Vorgehen



Grundsatzklärung mit Direktbetroffenen

Die Direktbetroffenen müssen grundsätzlich bereit sein, über die Kostenregelung zu diskutieren. Geht es um die Verrechnung der Dienstleistungen von Mitgliedern der Familie wie Jugendliche, Eltern, Schwiegereltern ist auf die Unterscheidung zwischen Gratisleistungen für Kinder/ PartnerIn und Dienstleistungen, die angemessen verrechnet werden können, aufmerksam zu machen. Die Dienstleistungen des Haushalts sind keine Gratisleistungen. Die Kosten werden anhand der persönlichen Situation, d. h. der Bezüge von Dienstleistungen, dem Erbringen von Eigenleistungen, der finanziellen Situation

und der Richtwerte ermittelt. Löhne der Lernenden, AHV-Beiträge und Vermögen werden realistisch berücksichtigt. → s. Kapitel 2.1, Gesetzliche Grundlagen.

Situationsanalyse

Die finanzielle Situation wie Einkommen und Vermögen sowie finanzielle Verpflichtungen wie Krankenkasse und Steuern des Dienstleistungsempfängers/der -empfängerin werden transparent gemacht. Dann sind die Dienstleistungen, die vom Haushalt beansprucht werden, zu ermitteln. Auch die Leistungen, die in Haushalt und Betrieb vom Dienstleistungsempfänger von der -empfängerin erbracht werden, sind bewusst zu machen und festzuhalten.

Kostenvoranschlag

Mit Hilfe der Berechnungsformulare (→ s. Anhang, Daten und Formulare: Kost und Logis und Alters- und Krankenpflege) wird ein Kostenvoranschlag erstellt. D. h., Art, Umfang und Kosten der Dienstleistungen sowie der Eigenleistungen der Dienstleistungsempfänger/-empfängerinnen werden Schritt für Schritt gemäss der Analyse berechnet und im Formular festgehalten. Zu beachten ist, dass die Leistungen des Haushalts und die Leistungen des Dienstleistungsempfängers/-empfängerin mit dem gleichen Lohnansatz honoriert werden.

Gespräch mit allen Beteiligten

Checkliste zur Vorbereitung

- Analyse der Situation liegt vor (Leistungen des Haushalts und des Dienstleistungsempfängers/-empfängerin.
- Grundlagen wie gesetzliche Bestimmungen und Richtwerte liegen zur Information bereit
- Kostenvoranschlag (Berechnungsformular) ist durch den Dienstleistungsempfänger/-empfängerin und Haushalt im Entwurf erstellt
- Einladung für Gespräch mit allen Beteiligten ist organisiert

Checkliste für Gespräch

- Ziel, Inhalt, Zeitrahmen und Rollen klären
- Über Analyse und Kostenvoranschlag informieren
- Fragen diskutieren und klären

Kostenberechnung

- Zustimmung zum Lösungsentscheid von allen erhalten
- Weiteres Vorgehen klären
- Ev. schriftliche Vereinbarung ausfüllen (schafft Transparenz und Vertrauen auch gegenüber anderen Familienmitgliedern) → s. Anhang, Daten und Formulare: Vereinbarung

Checkliste für Umsetzung

- Monatliche Abrechnung/Quittierung mit kurzer Rückmeldung zu den Leistungen
- Halbjährliche oder jährliche, bei Situationsänderungen sofortige Standortbestimmung und Neuregelung

Unterstützung von aussen

In komplexen oder konfliktbeladenen Situationen, wenn von Anfang an unter den Betroffenen keine grundsätzliche Bereitschaft zur Verrechnung der Dienstleistungen im Haushalt besteht, kann eine Unterstützung von aussen sinnvoll sein. Eine unbeteiligte, neutrale Fachperson, wie die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beraterin, kann das Gespräch moderieren. → s. Kapitel 8, Information und Quellen: Bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung oder Budgetberatungsstellen.

6.2 Fallbeispiel Kost und Logis

Situation

Der älteste Sohn einer 5-köpfigen Bauernfamilie arbeitet als Bankangestellter in der Stadt. Sein Monatslohn beträgt 5000.00 Franken netto. Er möchte während den nächsten Jahren Geld sparen, um sich später eine längere Auslandsreise leisten zu können. Daher ist er mit seinen Eltern zum Schluss gelangt, zu Hause sein komfortables Zimmer zu behalten und alles „Drumherum“ weiter zu benutzen wie bisher. Mittags isst er am Arbeitsort. Am Wochenende hilft er im Durchschnitt einen Tag pro Monat im Betrieb und einmal pro Woche kocht er für alle das Abendessen (inkl. aufräumen).

Ziel

Die Eltern und der Sohn möchten eine faire Regelung prüfen, auch im Vergleich zu den Geschwistern.

Fragen

- Wie viel kosten die Dienstleistungen, die der Sohn vom Haushalt bezieht?
- Wiegen seine Eigenleistungen in Haushalt und Betrieb diesen Betrag auf?
- Welche Differenz besteht?
- Welche Lösung ist sinnvoll?

Vorgehen/Zusammenfassung

Sohn und Eltern sind grundsätzlich bereit, über eine Kostenregelung zu diskutieren. Gemeinsam erstellen sie die Analyse und diskutieren den Kostenvoranschlag. → s. Kapitel 6.3, Berechnung Kost und Logis. Der Sohn ist einverstanden, seinen Betrag zu zahlen. Wichtig ist jedoch allen, dass über diese

Kosten Buch geführt wird. Eine einigermaßen faire Situation unter den Geschwistern wird angestrebt. Seine um ein Jahr jüngere Schwester will nämlich an die Universität und wird voraussichtlich noch länger als er Dienstleistungen von zu Hause gratis beziehen. Deshalb soll später mit seinen Geschwistern ein Vergleich gemacht werden. → s. Kapitel 6.6, Kostenregelung unter Geschwistern.

Gespräch mit allen Beteiligten

Im Gespräch mit der ganzen Familie, Eltern und drei Geschwister, wird das Ergebnis der Analyse und des Kostenvoranschlags vorgestellt und diskutiert. Die Geschwister sind informiert und mit der Zielsetzung einverstanden.

6.3 Berechnung Fallbeispiel

(s. Berechnungsformular S. 11)

Verpflegung

Pro Monat werden für die täglichen Morgenessen sowie die rund 26 Abendessen (1 Tag pro Woche kocht der Sohn für alle) und die rund 10 Mittagessen am Wochenende die Richtwerte der mittleren Anspruchstufe inkl. Arbeitsentschädigung eingesetzt. Diese Vereinbarung bedeutet, dass der Sohn ab und zu auch Freunde zum Essen einladen kann und selbst nicht immer zu Hause isst, was ohne Folgen für die Berechnung ist.

Unterkunft

Das komfortable Zimmer berechnen sie anhand der Richtwerte der mittleren Anspruchstufe inkl. Arbeitsentschädigung.

Wäsche

Hier orientieren sie sich an den Richtwerten der Anspruchstufe hoch inkl. Arbeitsentschädigung, da die Arbeit bei der Bank mit einem hohen Anteil an Bügelwäsche verbunden ist.

Eigenleistungen

Im Betrieb: Pro Monat wird ein Tag zum gleichen Stundenlohn wie die Haushaltarbeit verrechnet.

Im Haushalt: Vier Abendessen pro Monat werden mit je 1,5 Stunden Arbeitsentschädigung verrechnet (ohne Berücksichtigung von Haushaltführung, Einkauf, Selbstversorgung und Garten).

Berechnungsformular zu Fallbeispiel Kost und Logis (Basis Richtwerte 2021)

Name / Vorname:	Familie Meier Evi und Fritz	Jahr:	2023
Name KostgängerIn:	Sohn, Bankangestellter	Monatseinkommen netto Fr.:	5000
Adresse Haushalt:			
PLZ Ort:			

1. Leistungen Haushalt

Verpflegung	Kosten pro Tag Fr.	Anzahl Tage pro Monat	Kosten pro Monat Fr.
Frühstück	8.02	30	240.60
Mittagessen	15.50	10	159.30
Abendessen	15.93	26	414.18
Ganztagesverpflegung (inkl. Zwischenmahlzeiten)			
Zwischenmahlzeiten (ohne Ganztagesverpflegung)			
Zuschlag für			
Subtotal			814.10

Unterkunft	Kosten pro Monat Fr.
Zimmermiete, Zimmerpflege (inkl. Bettwäsche), Anteil Heizung, Elektrizität, Wasser	589
<hr/>	
Subtotal	605.50

Wäsche	Kosten pro Monat Fr.
Waschen, Bügeln, Flicken (ohne chemische Reinigung)	178.90
Subtotal	178.90

Alters-/Krankenpflege	Kosten pro Monat Fr.
Unregelmässige Betreuung / Pflege	–
Subtotal	–

Gesamtleistungen des Haushaltes	Total 1	1598.50
--	----------------	----------------

2. Leistungen KostgängerIn

Art der Leistung	Stundenlohn Fr.	Arbeitsstunden pro Monat	Kosten pro Monat Fr.
Betrieb: 1 Tag pro Monat	28.00	8	224
Haushalt: 1 Abendessen pro Woche zubereiten, aufräumen	28.00	6	168
Gesamtleistungen KostgängerIn			Total 2
			392

3. Vergleich der Leistungen Haushalt und KostgängerIn

	Betrag pro Monat Fr.
Saldo KostgängerIn ('Total 1' minus 'Total 2'):	1206.50

Bemerkungen:

6.4 Fallbeispiel Alters- und Krankenpflege

Situation

Die 77-jährige Grossmutter der Familie lebt auf dem Hof, alleine im Stöckli. Nach einem Unfall im Badezimmer ist sie auf Unterstützung bei der Körperpflege und beim An- und Auskleiden angewiesen. Das Frühstück und Abendessen bereitet sie jedoch selber zu. Das Mittagessen nimmt sie in der Regel bei der Familie ein. Die Naturalbezüge werden separat verrechnet. Die Wohnungsreinigung übernimmt eine auswärtige Hilfe. Die Wäsche übernimmt die Familie.

Ziel

Klare Regelung des Aufwands und der Kosten für die Grossmutter treffen und auch gegenüber all ihren Kindern kommunizieren.

Fragen

- Welche Dienstleistungen bezieht die Grossmutter vom Haushalt?
- Wie viel kosten Betreuung und Verpflegung, die der Haushalt erbringt?

Vorgehen/Zusammenfassung

Die Grossmutter ist froh um die Betreuung durch die Familienmitglieder und ist grundsätzlich bereit, über eine Kostenregelung zu diskutieren. Gemeinsam analysieren die Grossmutter und das aktive Ehepaar die Situation und diskutieren einen Kostenvoranschlag. → s. Kapitel 6.5, Berechnung Alters- und Krankenpflege. Wichtig ist allen, dass die anderen Kinder der Grossmutter über die Situation und Kostenregelung informiert sind, sie auch ideell unterstützen und ev. selber Betreuungsarbeit übernehmen. Die Grossmutter ist einverstanden, ihren Betrag mit Hilfe der AHV-Rente zu bezahlen. Die Abmachungen werden in einer Vereinbarung zwischen ihr und der aktiven Bauernfamilie festgehalten.

→ s. Anhang, Daten und Formulare: Vereinbarung

Gespräch mit allen Beteiligten

Im Gespräch in der Grossfamilie (Grossmutter, ihre drei Töchter und zwei Söhne sowie Schwiegertochter) werden die Fragen geklärt, der Kostenvoranschlag diskutiert und auch über die Kosten und Betreuungssituation im Alters-/ Pflegeheim gesprochen. Dabei kommt die Wertschätzung der Betreuung auf dem Hof zum Ausdruck. Ebenso haben sich eine Schwägerin und ein Schwager bereit erklärt, abwechslungsweise einmal pro Monat (in der Regel das erste Wochenende im Monat) die Betreuung von Samstagabend bis Sonntagabend zu übernehmen, um das Betriebsleiterhepaar und dessen Familie vor Ort zu entlasten. Für diese Betreuung und Kosten möchten sie nicht entschädigt werden. Klar ist allen, dass der persönliche Einsatz des Betriebsleiterpaares für die Betreuung nicht allein mit Geld abgegolten werden kann. Trotzdem soll der Zeitaufwand einigermaßen erfasst und entschädigt werden. Zum Schluss unterschreiben Grossmutter und das Betriebsleiterpaar die Vereinbarung.

6.5 Berechnung Fallbeispiel

(s. Berechnungsformular S. 13)

Verpflegung

Für die täglichen Mittagessen werden die Richtwerte der niedrigen Anspruchstufe inkl. Arbeitsentschädigung eingesetzt, denn die Grossmutter isst nur eine kleine Portion und verzichtet meistens aufs Fleisch. Die Enkelkinder besorgen den Einkauf für das Frühstück und Abendessen (wird nicht verrechnet). Ein Sonntag pro Monat wird nicht verrechnet, weil hier die Schwägerin oder der Schwager die Betreuung übernimmt und meistens die Grossmutter zum Essen ausführen.

Unterkunft

Keine Dienstleistung → Wohnrecht, Reinigung durch auswärtige Hilfe.

Wäsche

Hier orientieren sie sich an den Richtwerten der Anspruchstufe niedrig inkl. Arbeitsentschädigung. Die Grossmutter hat wenig Kleider- und Bügelwäsche, jedoch fällt auch Haushaltwäsche an.

Betreuung

Das Betriebsleiterpaar rechnet für die Pflege/Betreuung morgens und abends insgesamt eine Stunde. Die Zeit für persönliche Gespräche ist wertvoll und braucht manchmal Zeit, wird aber nicht verrechnet.

Auslagen

Der monatliche Grosseinkauf und die vereinzelt Arztbesuche werden vom Betriebsleiterpaar übernommen. Sie wollen diese Dienstleistung nicht verrechnen.

Berechnungsformular zu Fallbeispiel Alters- und Krankenpflege (Basis Richtwerte 2021)

Name / Vorname:	Betriebsleiterpaar	Jahr:	2023
Name Pflegeperson:	Grossmutter, Rentnerin, Wohnrecht		
Adresse Haushalt:			
PLZ Ort:			
Arbeitsentschädigung:	28.00	Fr./Stunde	

1. Pflege zu Hause

Verpflegung	Kosten pro Tag Fr.	Anzahl Tage pro Monat	Kosten pro Monat Fr.
Mittagessen (inkl. Arbeitsentschädigung, evtl. Diätkost)	12.75	29	369.75

Unterkunft	Entschädigung pro Stunde Fr.	Anzahl Stunden pro Monat	Kosten pro Monat Fr.
Miete (inkl. evtl. höhere Heizkosten)			–
Reinigung			–
Subtotal			–

Wäsche	Kosten pro Monat Fr.
Kosten je Monat (inkl. evtl. erhöhter Wäscheverschleiss)	119.25

Pflege und Betreuung	Entschädigung pro Stunde Fr.	Stunden pro Tag	Tage pro Monat	Kosten pro Monat Fr.
Arbeitsentschädigung	28.00	1.00	29	812
Subtotal				812

Verschiedene Auslagen	Einheit	Entschädigung pro Einheit in Fr.	Anzahl Einheiten pro Monat	Kosten pro Monat Fr.
Autofahrten (Arzt, Besorgungen)	km			–
Bewirtung von Krankenbesuchern	Mahlzeiten			–
Subtotal				–

Total Pflegekosten je Monat zu Hause	1301.00
---	----------------

2. Vergleich mit Pflege auswärts

Bezeichnung der Variante	Hotellerie pro Monat in Fr.	Pflege / Auslagen pro Monat in Fr.	Total Kosten pro Monat in Fr.
Pflege zu Hause	489.00	812	1301.00
Pflege auswärts			

Bemerkungen:

Der Vergleich mit den Pflege- und Hotelkosten auswärts kann sinnvollerweise vor Ort geklärt werden.

Ein Vergleich kann mithelfen, die Wertschätzung der Pflege zu Hause richtig einzuschätzen.

6.6 Kostenregelung unter Geschwistern

Grundsätze

Die Eltern haben grundsätzlich für die Erstausbildung des Kindes aufzukommen. → s. Kapitel 2.1, Gesetzliche Grundlagen. Je nach finanzieller Situation können Stipendien beantragt oder ein zinsloses Darlehen geltend gemacht werden.

→ *Auskunft: Kantonale Verwaltung, Stipendienabteilung.*

Eltern und Kinder suchen eine faire Lösung. Wie verhalten sie sich, wenn einige eine Berufslehre absolvieren und für ihre Dienstleistungen zahlen, andere ein Studium absolvieren und während Jahren gratis Dienstleistungen beziehen und hohe Ausbildungskosten verursachen?

Varianten von Kostenregelungen

Alle Kinder/Eltern führen Buch über die Ausbildungs- und Dienstleistungskosten. Um die Differenzen unter den Geschwistern einigermaßen auszugleichen, gibt es verschiedene Möglichkeiten.

A Mitarbeit im elterlichen Betrieb

Jugendliche in Ausbildung können durch Eigenleistungen in Haushalt und Betrieb einen Beitrag an die Dienstleistungs- und Ausbildungskosten leisten.

B Job neben Ausbildung

Damit kann ein Anteil der Ausbildungskosten eines Studiums und/oder der Dienstleistungskosten durch die Jugendlichen selber finanziert werden.

C Ausgleich schaffen

Wenn es die finanzielle Lage der Eltern erlaubt, kann ein Ausgleich an die Geschwister ausbezahlt werden oder die Eltern beteiligen sich wie folgt:

- Kostenbeteiligung der Eltern an der Zweitausbildung
- Kein oder ermässiger Beitrag an die Dienstleistungskosten während einer Zweitausbildung oder Weiterbildung
- Starthilfe und Unterstützung beim Aufbau eines Unternehmens

D Darlehen

Die Eltern stellen den Kindern in Ausbildung/Weiterbildung einen Betrag zur Verfügung, der später in Raten zurückbezahlt wird.

E Erbvorbezug

Die Ausbildungskosten sind schriftlich festgehalten. Es ist empfehlenswerter, einen Erbvertrag mit allen Erben abzuschliessen. Insbesondere bei voraussichtlich geringem Nachlass, kann dann auch die Frage einer allfälligen Ungleichbehandlung geregelt werden (Verzicht auf Herabsetzung und Ausgleichung).

Das Wichtigste ist nach wie vor ein Gespräch mit allen Beteiligten. Eltern und Geschwister besprechen die Situation gründlich, um späterem Neid und Streit vorzubeugen. Die Dienstleistungs-, Ausbildungs- und Eigenleistungen werden laufend dokumentiert.

7. Berechnung mit Excelformularen

Mit den auf dem AGRIDEA-Shop angebotenen Excelformularen können die Berechnungen zu Kost und Logis, sowie Betreuungsleistungen direkt gemacht werden. Es gibt dazu eine kostenlose Begleitbroschüre, mit Formularen, welche von Hand ausfüllbar sind.

8. Begriffe und Definitionen

Anspruchsstufe	<p>Der Mittelwert entspricht einem durchschnittlichen Bedarf mit entsprechendem Sach- und Arbeitsaufwand für eine erwachsene Person bei einer Haushaltgröße von 5 Personen.</p> <p>Die Anspruchsstufe niedrig wird bei geringerem Bedarf und die Anspruchsstufe hoch bei überdurchschnittlichem Bedarf mit entsprechendem Sach- und/oder Arbeitsaufwand verwendet.</p>
Arbeitsentschädigung	Entschädigung der aufgewendeten Arbeitszeit gemäss festgelegtem Stundenlohnansatz. Quelle BLW und ART.
Aufwand je Person und Tag	Der durchschnittliche Arbeitsaufwand im Bauernhaushalt für eine erwachsene Person beträgt 1.3 h pro Tag bei einer Haushaltgröße von 5 Personen (siehe Definitionen Unterkunft, Verpflegung und Wäsche).
Barausgaben	Kosten für die entsprechenden Haushaltsbereiche durch Zukauf.
Bezüge Betrieb	Nahrungsmittel aus dem Betrieb. Die Kosten entsprechen den durchschnittlichen Produzentenpreisen.
Bezüge Hausgarten	Produkte aus dem Hausgarten. Die Kosten entsprechen durchschnittlichen Produzentenpreisen.
Nahrungsmittelkosten	Kosten für Nahrungsmittel ohne übrige Kosten wie Reinigungsmittel, Heizmaterial u. a.
Sachaufwand	Kosten für den Aufwand ohne Entschädigung von Arbeit. Berechnet werden Barausgaben, Bezüge von Betrieb und Hausgarten für die Haushaltsbereiche Verpflegung, Unterkunft, Wäsche.
Stundenlohn	Für Haushalts- wie für Betriebsarbeit gilt der gleiche Stundenlohnansatz.
Unterkunft	Bewohnung eines Zimmers und Anteil an Bad / WC, Energie, Telefon u. a. Die Arbeitsleistung umfasst die Bereiche: Wohnungspflege / Reparatur, Umgebung und Haustiere. (Aufwand \varnothing 0.35 h pro Person im Tag)
Verpflegung	Die Arbeitsleistung umfasst die Bereiche: Haushaltsführung, Einkauf, Verpflegung, Vorratshaltung, Garten und Krankenpflege. (Aufwand \varnothing 0.8 h pro Person im Tag) Kostenaufteilung: Frühstück 1/5, Mittag- und Abendessen je 2/5, Zwischenverpflegung 1/6 der Ganztagesverpflegung.
Verpflegungskosten	setzen sich zusammen aus Kosten für Nahrungsmittel (72 %) und übrigen Kosten (28 %) wie Reinigungsmittel, Heizmaterial, Wasser, Elektrizität, Autokostenanteil, Verschiedenes.
Wäsche	Die Arbeitsleistung umfasst das Waschen (ohne chemische Reinigung), Trocknen, Bügeln und Flickern. (Aufwand \varnothing 0.15 h pro Person im Tag bei \varnothing 4 Maschinen à 5 kg pro Person im Monat)

9. Kost und Logis

Name, Vorname	_____	Jahr	_____
Adresse Haushalt	_____		
PLZ, Ort	_____		
Name KostgängerIn	_____	Monatseinkommen netto CHF	_____

1. Leistungen Haushalt

Verpflegung	Kosten pro Tag CHF	Anzahl Tage pro Monat	Kosten pro Monat CHF
Frühstück			
Mittagessen			
Abendessen			
Ganztagesverpflegung inkl. Zwischenmahlzeiten			
Zwischenmahlzeiten ohne Ganztagesverpflegung			
Zuschlag für			
Subtotal			
Unterkunft			
Zimmermiete, Zimmerpflege inkl. Bettwäsche, Anteil Heizung, Elektrizität, Wasser			
Subtotal			
Wäsche			
Waschen, Bügeln, Flicker, ohne chemische Reinigung			
Andere Dienstleistungen			
Unregelmässige Betreuung, Pflege			
Total 1			

2. Leistungen KostgängerIn

Art der Leistung	Stundenlohn CHF	Arbeitsstunden pro Monat	Kosten pro Monat CHF
Total 2			

3. Vergleich der Leistungen Haushalt und KostgängerIn

Saldo KostgängerIn	Betrag pro Monat CHF
Total 1 minus Total 2	

Bemerkungen

10. Pflege- und Betreuungsleistungen

Name, Vorname	Jahr
Name Pflegeperson	
Adresse Haushalt	
PLZ, Ort	

1. Pflege zu Hause

Verpflegung	Kosten pro Tag CHF	Anzahl Tage pro Monat	Kosten pro Monat CHF
Frühstück			
Mittagessen			
Abendessen			
Ganztagesverpflegung inkl. Zwischenmahlzeiten			
Zwischenmahlzeiten ohne Ganztagesverpflegung			
Zuschlag für			
Subtotal			
Unterkunft	Entschädigung pro Stunde CHF	Anzahl Stunden pro Monat	
Miete inkl. eventuell höhere Heizkosten			
Reinigung			
Subtotal			
Wäsche			
Kosten je Monat inkl. eventuell erhöhter Wäscheverschleiss			Subtotal
Pflege und Betreuung	Entschädigung pro Stunde CHF	Stunden pro Tag	Tage pro Monat
Arbeitsentschädigung			
Subtotal			
Verschiedene Auslagen	Einheit	Entschädigung pro Einheit in CHF	Anzahl Einheiten pro Monat
Autofahrten: Arzt, Besorgungen	km		
Bewirtung von Krankenbesuchern	Mahlzeiten		
Subtotal			
Total Pflegekosten je Monat zu Hause			

2. Vergleich mit Pflege auswärts

Bezeichnung der Variante	Hotellerie pro Monat in CHF	Pflege, Auslagen pro Monat in CHF	Kosten pro Monat CHF
Pflege zu Hause			
Pflege auswärts			

Bemerkungen

11. Vereinbarung (Modell)

Vereinbarung

zwischen

Empfänger/Empfängerin der Dienstleistung

Haushalt, der Dienstleistung erbringt

-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----

1. Die beiden Parteien sind grundsätzlich einverstanden, die Dienstleistungen des Haushalts angemessen zu verrechnen. Sie berücksichtigen auch die Situation und die Leistungen des Empfängers/der Empfängerin.
2. Die beiden Parteien halten die Dienstleistungen des Haushalts (Art, Umfang, Kosten) und die Leistungen des Empfängers/der Empfängerin (Art, Umfang, Kosten) auf dem Berechnungsformular „Kost und Logis“ oder „Alters- und Krankenpflege“ schriftlich fest.
3. Änderungen der Dienstleistungen des Haushalts (Art, Umfang, Kosten) oder der Leistungen des Empfängers/der Empfängerin (Art, Umfang, Kosten) werden gegenseitig kommuniziert und auf dem Berechnungsformular „Kost und Logis“ oder „Alters- und Krankenpflege“ angepasst.
4. Die Berechnungsformulare „Kost und Logis“ und „Alters- und Krankenpflege“ dienen als monatliche Belege der Kostenverrechnung zwischen den beiden Parteien. Auf dem Berechnungsformular (unter Rubrik Bemerkungen) soll die Verrechnung quittiert (Datum und Unterschrift) werden.
5. Weitere Bemerkungen, Ergänzungen.

Ort

Datum

Unterschriften

-----	-----	-----
-----	-----	-----

12. Informations- und Quellenangaben

Adressen für weitere Informationen

- Schweizerischer Bauernverband (SBV), Agriexpert, Adressen kantonale Bauernverbände (Mitgliedorganisationen) Brugg, Tel 056 462 51 11, www.sbv-usp.ch.
- Budgetberatung Schweiz, Gretzenbach, Tel 062 849 42 45, www.budgetberatung.ch.
- Bäuerlich-hauswirtschaftliche- und Betriebsberatung: Wirz Handbuch; Branchenverzeichnis Beratung
- CURAVIVA Verband Heime und Institutionen, Kt. Zürich, Winterthur, Tel 052 202 51 11, www.curavivazh.ch.
- Pro Juventute (für Kinder, Jugendliche und Familien), Zürich, Tel 044 256 77 77, www.projuventute.ch.
- Pro Senectute (für das Alter) Schweiz, Zentralsekretariat, Zürich, Tel 044 283 89 89, www.pro-senectute.ch.
- Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV), Brugg, Tel 056 441 12 63, www.landfrauen.ch.
- kibesuisse (KiTaS), Zürich, Tel 044 212 24 44, www.kibesuisse.ch.
- Agrisano, Brugg, Tel 056 462 51 33, www.agrisano.ch.

Quellen und weiterführende Literatur

- Budgetberatung Schweiz, Richtlinien für Kost und Logis; www.budgetberatung.ch
- Bundesamt für Statistik (2022): Satellitenkonto Haushaltsproduktion 2020, 2020 war unbezahlte Arbeit 434 Milliarden Franken wert
www.bfs.admin.ch/asset/de/23767760
BFS, Bern, www.bfsadmin.ch.
- Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit nach Tätigkeit, 2020
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.23587712.html>
- Zeitvolumen für unbezahlte Arbeit
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.23587682.html>
- Monetäre Bewertung der unbezahlten Arbeit
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.23587680.html>
- Agroscope ART, Ettenhausen (1996): Arbeitsvoranschlag Labourscope (Innen- und Aussenwirtschaft); www.labourscope.ch, ART, Tänikon, www.agroscope.ch.
- AGRIDEA (2003): Wohnrecht, AGRIDEA, Lindau, www.agridea.ch.
- AGRIDEA (2016): Hofübergabe, AGRIDEA, Lindau, www.agridea.ch.
- Wirz Handbuch (2022): Hrsg. AGRIDEA, Lindau, Bezug: Wirz Verlag, Basel (erscheint jährlich).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (2023): 1242 Seiten, (12. Auflage 2006) Schulthess Verlag, Zürich.
- Ordner und Merkblätter zu „Bewusst Bäuerin sein“ (2014), Hrsg. AGRIDEA, Lindau, www.agridea.ch.